

Satzung der Stadt Konstanz

über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl.S.55) sowie § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch; Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBL I S. 2022, 2023), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 03.05.2013 (BGBL. I S. 1108), hat der Gemeinderat am 29.09.2022 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Beitragspflicht

Die Stadt Konstanz betreibt die städtischen Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen (Tageseinrichtungen nach §§ 22, 24 SGB VIII). Sie erhebt für ihre Inanspruchnahme Kostenbeiträge gem. § 90 Abs.1, Nr. 3, SGB VIII.

§ 2

Kostenbeiträge

1. Die Beitragshöhe pro Betreuungsplatz setzt sich aus dem Elternbeitrag und bei Inanspruchnahme von Angeboten mit Mittagsverpflegung aus dem zusätzlich zu zahlenden Essensgeld zusammen.
2. Besuchen mehr als 2 Kinder, die im Haushalt des Beitragspflichtigen leben, gleichzeitig eine der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder, so ist der Elternbeitrag nur für die beiden jüngsten Kinder zu entrichten. Für alle weiteren Kinder ist kein Elternbeitrag zu entrichten.
3. Wird in der Einrichtung Mittagsverpflegung in Anspruch genommen, wird zusätzlich ein Essensgeld erhoben.
4. Für die Inanspruchnahme der städtischen Kindertagesstätten werden ab 01.11.2022 monatlich folgende Beiträge in den unterschiedlichen Einrichtungen erhoben:

**Kinderhaus „Im Paradies“
Kindertagesstätte „Am Grenzbach“**

Vormittagsgruppe	monatl. Elternbeitrag 2-3 Jahre	monatl. Elternbeitrag 3-6 Jahre	Essensgeld
1. Kind:	110,00 €	55,00 €	---
2. Kind:	82,50 €	27,50 €	---
Jedes weitere Kind:	---	---	---

Verlängerte Vormittagsplätze (5 Essenstage)	monatl. Elternbeitrag 2-3 Jahre	monatl. Elternbeitrag 3-6 Jahre	Essensgeld
1. Kind:	132,00€	66,00 €	90,00 €
2. Kind:	99,00 €	33,00 €	90,00 €
Jedes weitere Kind:	---	---	90,00 €

Ganztagesplätze (5 Essenstage)	monatl. Elternbeitrag 2-3 Jahre	monatl. Elternbeitrag 3-6 Jahre	Essensgeld
1. Kind:	249,00 €	141,00 €	90,00 €
2. Kind:	187,00 €	106,00 €	90,00 €
Jedes weitere Kind:	---	---	90,00 €

2-3 Jährige nach Teilkündigung (4 Std.)	monatlicher Elternbeitrag	Essensgeld
1. Kind:	88,00 €	----
2. Kind:	66,00 €	----
Jedes weitere Kind:	---	----

**Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“
Kindertagesstätte „Allmannsdorf“**

Verlängerte Vormittagsplätze	monatl. Elternbeitrag 2-3 Jahre	monatl. Elternbeitrag 3-6 Jahre	Essensgeld
1. Kind:	132,00 €	66,00 €	---
2. Kind:	99,00 €	33,00 €	---
Jedes weitere Kind:	---	---	---

**Kinderhaus „Am Rhein“
Kindertagesstätte „Weiherhof“
Kindertagesstätte „Rebberg“**

Vormittagsgruppe	monatl. Elternbeitrag 2-3 Jahre	monatl. Elternbeitrag 3-6 Jahre	Essensgeld
1. Kind:	110,00 €	55,00 €	---
2. Kind:	82,50 €	27,50 €	---
Jedes weitere Kind:	---	---	---

Verlängerte Vormittagsplätze (5 Essenstage)	monatl. Elternbeitrag 2-3 Jahre	monatl. Elternbeitrag 3-6 Jahre	Essensgeld
1. Kind:	132,00 €	66,00 €	90,00 €
2. Kind:	99,00 €	33,00 €	90,00 €
Jedes weitere Kind:	---	---	90,00 €

Ganztagesplätze (5 Essenstage)	monatl. Elternbeitrag 2-3 Jahre	monatl. Elternbeitrag 3-6 Jahre	Essensgeld
1. Kind:	234,00 €	138,00 €	90,00 €
2. Kind:	175,50 €	104,00 €	90,00 €
Jedes weitere Kind:	---	---	90,00 €

Kleinkindgruppe vormittags (5 Essenstage)	monatlicher Elternbeitrag	Essensgeld
1. Kind:	132,00 €	90,00 €
2. Kind:	99,00 €	90,00 €
Jedes weitere Kind:	---	90,00 €

Kleinkindgruppe Ganztags (5 Essenstage)	monatlicher Elternbeitrag	Essensgeld
1. Kind:	234,00 €	90,00 €
2. Kind:	175,50 €	90,00 €
Jedes weitere Kind:	---	90,00 €

Kleinkindgruppe nach Teilkündigung (4 Std.)	monatlicher Elternbeitrag	Essensgeld
1. Kind:	88,00 €	----
2. Kind:	66,00 €	----
Jedes weitere Kind:	---	----

Kinderhaus „Am Salzberg“

Verlängerte Vormittagsplätze (5 Essenstage)	monatl. Eltern- beitrag 2-3 Jahre	monatl. Eltern- beitrag 3-6 Jahre	Essensgeld
1. Kind:	132,00 €	66,00 €	90,00 €
2. Kind:	99,00 €	33,00 €	90,00 €
Jedes weitere Kind:	---	---	90,00 €

Ganztagesplätze (5 Essenstage)	monatl. Eltern- beitrag 2-3 Jahre	monatl. Eltern- beitrag 3-6 Jahre	Essensgeld
1. Kind:	274,50 €	155,50 €	90,00 €
2. Kind:	206,00 €	117,00 €	90,00 €
Jedes weitere Kind:	---	---	90,00 €

Kleinkindgruppe vormittags (5 Essenstage)	monatlicher Elternbeitrag	Essensgeld
1. Kind:	132,00 €	90,00 €
2. Kind:	99,00 €	90,00 €
Jedes weitere Kind:	---	90,00 €

Kleinkindgruppe Ganztags (5 Essenstage)	monatlicher Elternbeitrag	Essensgeld
1. Kind:	239,00 €	90,00 €
2. Kind:	179,00 €	90,00 €
Jedes weitere Kind:	---	90,00 €

Kleinkindgruppe nach Teilkündigung (4 Std.)	monatlicher Elternbeitrag	Essensgeld
1. Kind:	88,00 €	----
2. Kind:	66,00 €	----
Jedes weitere Kind:	---	----

Kindertagesstätte „Gustav-Schwab“

Verlängerte Vormittagsplätze (kein Essen / 5 Essenstage)	monatl. Eltern- beitrag 2-3 Jahre	monatl. Eltern- beitrag 3-6 Jahre	Essensgeld
1. Kind:	132,00 €	66,00 €	90,00 €
2. Kind:	99,00 €	33,00 €	90,00 €
Jedes weitere Kind:	---	---	90,00 €

Ganztagesplätze (5 Essenstage)	monatl. Eltern- beitrag 2-3 Jahre	monatl. Eltern- beitrag 3-6 Jahre	Essensgeld
1. Kind:	244,00 €	138,00 €	90,00 €
2. Kind:	183,00 €	104,00 €	90,00 €
Jedes weitere Kind:	---	---	90,00 €

Kleinkindgruppe vormittags (5 Essenstage)	monatlicher Elternbeitrag	Essensgeld
1. Kind:	132,00 €	90,00 €
2. Kind:	99,00 €	90,00 €
Jedes weitere Kind:	---	90,00 €

Kleinkindgruppe Ganztags (5 Essenstage)	monatlicher Elternbeitrag	Essensgeld
1. Kind:	234,00 €	90,00 €
2. Kind:	175,50 €	90,00 €
Jedes weitere Kind:	---	90,00 €

Kleinkindgruppe nach Teilkündigung (4 Std.)	monatlicher Elternbeitrag	Essensgeld
1. Kind:	88,00 €	----
2. Kind:	66,00 €	----
Jedes weitere Kind:	---	----

Kindertagesstätte Urisberg

Verlängerte Vormittagsplätze	monatl. Elternbeitrag 2-3 Jahre	monatl. Elternbeitrag 3-6 Jahre	Essensgeld
1. Kind:	154,00 €	66,00 €	---
2. Kind:	115,50 €	33,00 €	---
Jedes weitere Kind:	---	---	---

Verlängerte Vormittagsplätze (5 Essenstage)	monatl. Elternbeitrag 2-3 Jahre	monatl. Elternbeitrag 3-6 Jahre	Essensgeld
1. Kind:	154,00 €	77,00 €	90,00 €
2. Kind:	115,50 €	38,50 €	90,00 €
Jedes weitere Kind:	---	---	90,00 €

Ganztagesplätze (5 Essenstage)	monatl. Elternbeitrag 2-3 Jahre	monatl. Elternbeitrag 3-6 Jahre	Essensgeld
1. Kind:	239,00 €	135,50 €	90,00 €
2. Kind:	179,00 €	101,50 €	90,00 €
Jedes weitere Kind:	---	---	90,00 €

Kleinkindgruppe vormittags (5 Essenstage)	monatlicher Elternbeitrag	Essensgeld
1. Kind:	132,00 €	90,00 €
2. Kind:	99,00 €	90,00 €
Jedes weitere Kind:	---	90,00 €

Kleinkindgruppe Ganztags (5 Essenstage)	monatlicher Elternbeitrag	Essensgeld
1. Kind:	239,00 €	90,00 €
2. Kind:	179,00 €	90,00 €
Jedes weitere Kind:	---	90,00 €

Kleinkindgruppe nach Teilkündigung (4 Std.)	monatlicher Elternbeitrag	Essensgeld
1. Kind:	88,00 €	----
2. Kind:	66,00 €	----
Jedes weitere Kind:	---	----

Kindertagesstätte „Im Grün“ (Litzelstetten)

Verlängerte Vormittagsplätze	monatl. Elternbeitrag 2-3 Jahre	monatl. Elternbeitrag 3-6 Jahre	Essensgeld
1. Kind:	141,00 €	70,50 €	---
2. Kind:	105,50 €	35,00 €	---
Jedes weitere Kind:	---	---	---

Verlängerte Vormittagsplätze (4 Essenstage)	monatl. Elternbeitrag 2-3 Jahre	monatl. Elternbeitrag 3-6 Jahre	Essensgeld
1. Kind:	149,50 €	75,00 €	72,00 €
2. Kind:	112,00 €	37,50 €	72,00 €
Jedes weitere Kind:	---	---	72,00 €

Ganztagesplätze (5 Essenstage)	monatl. Elternbeitrag 2-3 Jahre	monatl. Elternbeitrag 3-6 Jahre	Essensgeld
1. Kind:	239,00 €	135,50 €	90,00 €
2. Kind:	179,00 €	101,50 €	90,00 €
Jedes weitere Kind:	---	---	90,00 €

2-3 Jährige nach Teilkündigung (4 Std.)	monatlicher Elternbeitrag	Essensgeld
1. Kind:	88,00 €	----
2. Kind:	66,00 €	----
Jedes weitere Kind:	---	----

Kindertagesstätte Wallhausen

Verlängerte Vormittagsplätze (2 Essenstage)	monatl. Elternbeitrag 2-3 Jahre	monatl. Elternbeitrag 3-6 Jahre	Essensgeld
1. Kind:	154,00 €	77,00 €	36,00 €
2. Kind:	115,50 €	38,50 €	36,00 €
Jedes weitere Kind:	---	---	---

Verlängerte Vormittagsplätze	monatl. Elternbeitrag 2-3 Jahre	monatl. Elternbeitrag 3-6 Jahre	Essensgeld
1. Kind:	154,00 €	77,00 €	---
2. Kind:	115,50 €	38,50 €	---
Jedes weitere Kind:	---	---	---

§ 3

Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des in die Kindertagesstätte aufgenommenen Kindes.
2. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Beiträge

3. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn des Kindergartenjahres zum 1. September des Jahres, frühestens jedoch mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.
4. Maßgeblich für die Inanspruchnahme ist der Zeitpunkt, für den ein Kind angemeldet wird. Die Kostenbeitragspflicht erlischt durch ordnungsgemäße Beendigung des Betreuungsvertrages.
5. Der Elternbeitrag ist in 12 monatlichen Beträgen jeweils bis zum 10. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung des Kostenbeitrags soll im Lastschriftverfahren erfolgen.
6. Bei Inanspruchnahme von Angeboten mit Mittagsverpflegung ist zusätzlich das Essensgeld zu bezahlen. Der Elternbeitrag und das Essensgeld sind dann in einem Gesamtbeitrag gem. Nr.3 zu bezahlen.
7. Für den Eintritts- bzw. Austrittsmonat ist der volle Kostenbeitrag einschließlich Essensgeld zu zahlen.
8. Für die Abmeldung nach dem 01.06. eines Jahres gilt für den Elternbeitrag die besondere Regelung in Ziffer 6.2 der Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder.

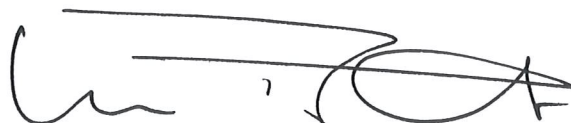
§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige „Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung der Gebühren für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten“ außer Kraft.

Konstanz, den 25.10.22



Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Konstanz, den 25.10.22



Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 25.10.2022 auf der Homepage der Stadt Konstanz.